

Örtliche Bauvorschriften

Zum Bebauungsplan “Am Mühlberg II / Zum Friedhof” in Marbach Gemeinde Herbertingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am 20.03.2019 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Mühlberg II“/Zum Friedhof auf der Gemarkung Marbach beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Am Mühlberg II /Zum Friedhof“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Am Mühlberg II /Zum Friedhof“ in der Fassung vom 20.03.2019 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach FD = Flachdach ZD = Zeltdach		
1.2	Dachdeckung: Blecheindeckungen sind für die Dachflächen der Hauptgebäude bei geneigtem Dach ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Flächen für z.B. Dachgauben. Beschichtete Blecheindeckungen sind zulässig für alle Nebengebäude und Garagen/Carports.		
1.3	Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig		

2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74(1)3 LBO

2.1 Flächige - und über das gesamte Grundstück gleichmäßig aufgetragene - Geländeaufschüttungen sind zur Unterbringung des Erdaushubes aus der Baugrube zulässig.

2.2 Einfriedung:
Einfriedungen sind zulässig.
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,50 m im geschnittenen Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Zäune- und sonstige Barrieren sollten mind. 10 cm über dem Boden frei enden.

3. Außenantennen § 74(1)4 LBO
Satellitenantennen sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig.

4. Hinweis
Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

D.) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

- entgegen 1.1 die Dachform und Dachneigung abweichend ausführt
- entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt
- entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

E.) Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herbertingen, den 20.03.2019

Anerkannt:
Herbertingen, den 21.03.2019


Magnus Hoppe, Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:
Örtlichen Bauvorschriften zum
Bebauungsplan „Am Mühlberg II / Zum Friedhof“
Gemarkung Marbach
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	19.09.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	15.11.2018
Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	19.09.2018
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.11.2018
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	15.11.2018 bis 21.12.2018
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	15.11.2018 bis 21.12.2018
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	20.03.2019
Ausgefertigt Herbertingen, den 21.03.2019	 Hoppe, Bürgermeister
Rechtskräftig durch Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)	28.03.2019
Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe- hörde der Stadt Bad Saulgau	29.03.2019
Ausgefertigt Herbertingen, den 29.03.2019	 Hoppe, Bürgermeister

